

GZ.: MD – 017436/210

Bearbeiterin: Brigitte Köksal
Telefon: 0316/872-2240
Telefax: 0316/872-2239
E-mail: brigitte.koeksal@stadt.graz.at

Betreff: Maßnahmen gegen Zwangsehen
Informationsbericht

Graz, am 25.05.2010

BerichterstellerIn:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Frau Gemeinderätin Sigrid Binder hat in der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2009 den dringlichen Antrag (GR-Antrag Nr.638/2009) gestellt, ein Konzept für eine Beratungs- und Schutzeinrichtung für betroffene Mädchen und Frauen, für Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewusstseinsbildung und für Aufklärungsarbeit in Schulen zu erarbeiten.

In Ergänzung zum Motivenbericht dieses Antrages ist seitens der Magistratsdirektion – Integrationsreferat folgendes auszuführen:

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen legt wie folgt fest: „Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Österreich hat 1980 als eines der ersten Länder der Welt die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW) ratifiziert. Diese Konvention stellt nach wie vor die wichtigste internationale rechtliche Grundlage zur Durchsetzung der Rechte von Frauen dar, da sich die Vertragsstaaten verbindlich zur Umsetzung verpflichten.

So besagt Artikel 16 b):

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten und gewährleisten insbesondere folgende Rechte auf der Grundlage der Gleichheit von Mann und Frau:

b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung“

Im österreichischen Strafgesetz gilt folgende Regelung:

Ein Partner, der seine Partnerin mit Gewalt oder gefährlicher Drohung nötigt, mit ihm die Ehe einzugehen, ist nach § 193 Abs. 2 2. des Strafgesetzbuches wegen Ehenötigung strafbar. Die Strafdrohung beträgt ein Jahr Freiheitsentzug. Dritte, also etwa die Angehörigen des Opfers, haften nach den §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches, also wegen Nötigung bzw. schwerer Nötigung. Der Tatbestand differenziert nicht zwischen Angehörigen und Nichtangehörigen, auch nicht hinsichtlich der Verfolgungsermächtigung. Die §§ 105 und 106 des Strafgesetzbuches sind Officialdelikte. Die Strafdrohung der Nötigung nach § 105 des Strafgesetzbuches ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die schwere Nötigung nach § 106 des Strafgesetzbuches, mit einer Grundstrafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, ist ein Verbrechen. Eine schwere Nötigung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Täter mit dem Umbringen, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht. Wer das Opfer (darüber hinaus) auch mit Gewalt oder gefährlicher Drohung zum Vollzug der Ehe, also zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes, nötigt, begeht eine Vergewaltigung oder geschlechtliche Nötigung (§§ 201,202 StGB). Die Grundstrafdrohung beträgt bei der Vergewaltigung sechs Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe, bei der geschlechtlichen Nötigung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre (Quelle BM für Gesundheit und Frauen/2004).

Hingegen gibt es nur unzureichende bis gar keine Regelungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, in den Sozialhilfegesetzen, Jugendwohlfahrtsgesetzen und im Zivilrecht.

Ausgangslage:

Zwangsverheiratungen sind eine schwere Verletzung der Menschenrechte und mit dem Recht auf ein selbst bestimmtes Leben nicht vereinbar. Zwangsverheiratungen müssen verhindert und ihre Opfer geschützt werden. Bis dato gibt es in Österreich sowie im gesamten deutschsprachigen Raum keine verlässlichen Daten über Zwangsverheiratungen.

Zwangsverheiratungen treffen vor allem junge Mädchen und Frauen, aber auch Burschen aus Familien mit Migrationshintergrund. Es betrifft jedoch nicht nur den islamischen Kulturkreis, sondern ist ein Ausdruck traditioneller patriarchaler Strukturen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch soziale und ökonomische Faktoren eine wichtige Rolle bei Zwangsverheiratungen spielen. Sehr oft stammen Mädchen und junge Frauen aus Familien, die von starken sozialen Problemen (Dauerarbeitslosigkeit, Trennungen, Suchtproblematik) belastet sind. Für solche Familien stellt die Kontrolle der Töchter oft die letzte verbliebene Option zur Wahrung des „Ansehens“ dar.

Da in der Öffentlichkeit und hier vor allem bei der Medienberichterstattung ethnische, kulturelle und religiöse Minderheiten – insbesondere Muslime – durch die Art der Debatte zum Thema Zwangsverheiratung stigmatisiert werden, ist dafür zu sorgen, dass nicht Vorurteilen gegenüber Minderheiten Vorschub geleistet wird. Sehr oft wird von Teilen der Mehrheitsgesellschaft und der Politik die Thematik dazu instrumentalisiert um Vorurteile gegen Migrantinnen und Migranten zu verbreiten und Gewalt und Gleichstellungsproblematik einer ethnischen Minderheit zuzuordnen. Ausgerechnet jene politischen Kräfte, die üblicherweise wenig Interesse an gleichstellungspolitischen Bemühungen und am Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis zeigen schalten sich aktiv in diese Debatte ein, und benennen und bekämpfen Gewalt jedoch nur dort, wo sie in islamischen Minderheiten auftreten. Nicht zu vergessen ist, dass arrangierte - bzw. Zwangsehen bis zu den Anfängen des 20. Jahrhunderts in Europa durchaus auch in christlichen Religionen üblich waren und vor allem in ländlichen Regionen auch der Existenzsicherung der Familie dienten.

Wenig Beachtung findet bis dato die Zwangsverheiratung von Burschen und jungen Männern. Solche Eheschließungen werden vor allem als Disziplinarmaßnahmen gesehen, um etwa bei offensichtlicher gleichgeschlechtlicher Orientierung eine heterosexuelle Lebensweise zu erzwingen, da in diesen Strukturen eine heterosexuelle Ehe als einziges legitimes Lebensmodell anerkannt wird.

Eine erzwungene Ehe zieht meistens auch andere Menschenrechtsverletzungen nach sich, denn viele Betroffene erleben die erzwungene Ehe auch als eine Serie von Vergewaltigungen. In Folge kann es zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Gesundheit kommen. Bei zwangsverheirateten jungen Frauen wird darüber hinaus sehr oft das Recht auf Bildung beschnitten und die Möglichkeit der Ausübung eines Berufs verhindert.

Klar unterschieden werden sollte zwischen Zwangsverheiratung und arrangierter Ehe. Experten weisen immer wieder darauf hin, dass arrangierte Ehen als eine legitime soziale Praxis anzusehen sind. Allerdings ist der Graubereich zwischen diesen beiden Formen sehr groß. Einzelfälle müssen daher immer sorgfältig und vorsichtig bewertet werden. In Fachkreisen wird bei diesen beiden Formen der Eheschließung meist so unterschieden, dass bei Zwangsverheiratung das Ehearrangement zumindest gegenüber einem der beiden (zukünftigen) Eheleute mittels Ausübung von Macht und Gewalt zum Abschluss gebracht wurde

Allerdings dient sowohl bei Mädchen als auch Burschen die Zwangsverheiratung dazu, einer Person aus dem Herkunftsland der Familie die Migration zu ermöglichen. Einige Experten raten in derartig gelagerten Fällen zu einer restriktiveren Handhabung der Zuwanderung aber auch zu aufenthaltsrechtlichen Verbesserungen für so genannte „Importbräute“. Die niederländische Regierung hat bereits 2004 beschlossen, dass Familienzusammenführungen aufgrund von Eheschließungen nur genehmigt werden, wenn beide Ehepartner das 21. Lebensjahr vollendet haben, eine ähnliche Regelung hat Dänemark seit 2003, dort gilt die Vollendung des 24.

Lebensjahres als Voraussetzung für eine Familienzusammenführung. Auf Grund einer Untersuchung in Deutschland wurde festgestellt, dass die meisten Frauen, die aufgrund von Familienzusammenführung nach Deutschland kommen, das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Andere Experten raten von einer derartigen Gesetzesbestimmung ab, so wurde von einer solchen in Deutschland bis dato abgesehen.

Präventions- und Interventionsarbeit, Beratungs- und Unterstützungsangebote:

Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist die Präventions- und Interventionsarbeit zu sehen. Basis dafür muss ein abgestimmtes Vorgehen aller beteiligten Einrichtungen und Institutionen sein. Die unterschiedlichsten Akteurinnen und Akteure müssen sensibilisiert und beteiligt werden. Eine Zwangsheirat darf keinesfalls mit dem Verweis auf kulturelle Traditionen gebilligt werden. Auch die Meinung, dass sich junge Menschen, die Unterstützung suchen, da sie sich von Zwangsheirat bedroht fühlen, nur der elterlichen Kontrolle entfliehen wollen, muss überdacht werden, denn sehr oft wird so die individuelle Notlage der/des Betroffenen nicht erkannt. Die Zielgruppen für Präventions- und Interventionsarbeit sind nicht nur Mädchen und Frauen, sondern auch Eltern, Religionsgemeinschaften, Organisationen von und für Migrantinnen und Migranten, sowie Burschen und Männer und die Mehrheitsgesellschaft. Es bedarf vor allem einer koordinierten und professionellen Präventions- und Interventionsarbeit in Schulen, in Sprachkursen, bei Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie in den Beratungs- und Kriseneinrichtungen. Mädchen müssen frühzeitig über ihre Rechte bescheid wissen und lernen nein zu sagen. Sehr wichtig ist es auch, dass sich Mädchen sehr früh einer Zwangsverheiratung bewusst werden und mit ihrer Familie darüber sprechen können. Nicht weniger wichtig ist die Arbeit mit Jungen. Sie setzen sehr oft die patriarchalischen Traditionen fort, da sie auf Grund ungünstiger Zukunftsperspektiven ihr Selbstbewusstsein aus einer traditionellen Männerrolle schöpfen.

Da es sich beim Thema Zwangsheirat um Fragen von Intimität, familiären Bindungen, persönlichen Lebenswünschen und sexuellen Erfahrungen handelt, ist es sehr oft schambesetzt. Die Betroffenen fühlen sich oft selbst schuldig und glauben, durch Bekanntmachen ihres Problems die innerfamiliäre Harmonie zu zerstören. Auch Eltern, Geschwister und weitere Verwandte sind sich des Unrechts nicht immer bewusst, da sie den Druck, den sie in Richtung „erzwungene Ehe“ ausüben, nur als „gut gemeint“ ansehen.

Abgesehen von der Verhinderung von Zwangsverheiratungen ist es auch notwendig Menschen zu unterstützen, die bereits zwangsverheiratet wurden.

Gewalt zwischen erwachsenen Partnerinnen und Partnern ist nicht ohne Weiteres vergleichbar mit Gewalt von Eltern gegen ihre heranwachsenden Kinder, etwa in Form der Zwangsverheiratung.

Die Hilflosigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Institutionen und die Häufigkeit von entweder unangemessener Dramatisierung oder aber Unterschätzung der Gefahr für Jugendliche kann hier aber in vergleichbarer Weise beobachtet werden, ebenso weiterhin bestehende Unkenntnis geeigneter Interventionen und ein fehlendes Gesamtkonzept für koordinierte

Intervention. Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei Gewalt in Eltern-Kind-Beziehungen ähnlich wie bei Gewalt in Paarbeziehungen um Situationen handelt, die oft durch eskalierende Konflikte, misslingende Kommunikation sowie Enttäuschungen geprägt sind. Handelt es sich um akute Gefährdung – beispielsweise weil das Mädchen oder die junge Frau in der Gefahr schwebt, in ihr Herkunftsland gebracht und dort verheiratet zu werden oder weil sie beschuldigt wird, gegen die Familienehre verstoßen zu haben und befürchtet ermordet zu werden, kann Sicherheit oft nur gewährleistet werden, indem sie an einen anonymen Schutzort in einer anderen Stadt oder einem anderen Bundesland gebracht wird. Damit dies im Notfall schnell geschehen kann, ist eine überregionale Vernetzung erforderlich. Ist die Betroffene minderjährig, bedarf es einer Einschränkung der Elternrechte.

Erreichbarkeit der Zielgruppe und Zugang zu Unterstützungsangeboten sind Voraussetzungen für Hilfe. Sie können am Besten über Kooperation und Vernetzung gelingen. Wenn Unterstützung in Gefährdungssituationen und Gewaltverhältnissen gelingen soll, stellen sich zentral Fragen des Zugangs und der Erreichbarkeit der Zielgruppe. Migrantinnen stellen eine schwer erreichbare Zielgruppe dar, um die man sich engagiert bemühen muss.

Ein Problem bei Gewalt gegen Migrantinnen stellt häufig die sprachliche Verständigung dar. Sie verstärkt das Problem der Beratungsferne. Neue Untersuchungen zeigen sehr deutlich, dass Beratungsstellen hochschwellige Angebote sind. Um sich dorthin zu wenden, muss die Klientin einen Beratungsanlass erkennen und einen Beratungsbedarf formulieren können. Sehr oft besteht jedoch gar nicht ausreichend Klarheit über die eigene Situation. Die Betroffene zweifelt daran, ob die aktuelle Notlage wirklich schwerwiegend genug ist, um ein Recht auf Hilfe zu haben, bzw. ob das, was passiert ist, tatsächlich Gewalt zu nennen ist. Frauen sind teilweise zu verängstigt oder zu erschöpft und entmutigt, um weiterhin Hilfe zu suchen oder auf Hilfe zu hoffen. Hürden können durch niedrigschwellige Angebote teilweise abgebaut werden. Generell gilt ein telefonisches Beratungsangebot als deutlich niedrigschwelliger als eine Beratungsstelle, die aufgesucht werden muss. Telefonische Hotlines, die in mehreren Sprachen angeboten werden sollten, können Betroffene dabei unterstützen ihre Handlungsmöglichkeiten zu sondieren. Es zeigte sich, dass proaktive Beratung nach polizeilicher Intervention wegen häuslicher Gewalt Zielgruppen erreichte, die bislang keinen Kontakt zum Unterstützungssystem hatten. Speziell für die Gruppe der Migrantinnen erwies sich zugehende Beratung als geeignet. Einrichtungen, die mit Mädchen arbeiten, allen voran die Schulen, sind aufgefordert, ihren Blick interkulturell zu öffnen und von Klischees Abschied zu nehmen. Es scheint sinnvoll, pro-aktive und aufsuchende Angebote auch für das Problem der Zwangsverheiratung von jungen Frauen und Mädchen zu konzipieren. Beispielsweise könnte geprüft werden, ob Lehrkräfte, die mit einer bedrohten Schülerin ins Gespräch gekommen sind, sich von ihr das Einverständnis dafür geben lassen, dass z.B. eine Beraterin/ein Berater sie in der Schule anruft bzw. dass ein Treffen in der Schule organisiert wird. Dies wäre eine Intervention noch im Vorfeld der Flucht eines Mädchens aus der Familie und einer außerfamiliären Unterbringung.

Eine Lösung wird erst dann wahrscheinlicher, wenn die Entkoppelung zwischen der Verheiratung und der Bedrohung der Familienehre im Falle einer Weigerung gelingt. In den Familien, in denen Zwangsverheiratung vorkommt, dürfte ein grundlegendes Problem allerdings darin bestehen, dass die Eltern zentrale Werte und Normen der modernen Gesellschaft nicht akzeptieren und bestimmte Handlungsoptionen daher nicht in Frage kommen. Dies ist allerdings – um das noch einmal ausdrücklich zu betonen – nur bei einer Minderheit der Migrantinnen und Migranten überhaupt ein Problem. In der Regel erfolgt im Verlauf des Integrationsprozesses eine Übernahme von wesentlichen Werten und Normen oder zumindest ein funktionierendes Arrangement mit zentralen Standards der Aufnahmegesellschaft. Das Problem der Zwangsheirat kann deshalb auch als eine Folge misslungener Integration betrachtet werden. Integration beinhaltet in diesem Zusammenhang natürlich nicht nur eine Anpassungsleistung der Migrantinnen und Migranten, sondern auch die Schaffung von Teilhabemöglichkeiten und den Abbau von Barrieren und Diskriminierungen in der Aufnahmegesellschaft.

Behördliche Zuständigkeiten:

Insbesondere für junge Volljährige muss sowohl die sachliche Zuständigkeit (Abgrenzung von Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe/Arbeitslosengeld/Grundsicherung) wie auch die örtliche Zuständigkeit geregelt werden. Es wäre bereits sehr hilfreich, wenn Absprachen zwischen Behörden zunächst Vorleistungen an Betroffene ermöglichen würden. Die meist langwierige Klärung, wer letztlich die Kosten dafür übernehmen muss, könnte im Anschluss daran erfolgen. Es muss alles getan werden, um die Anonymität von Betroffenen zu gewährleisten. Es ist nicht einfach, sich als Person zu verstecken. Fast unmöglich ist es aber, keine auffindbaren Daten bei den vielen bürokratischen Vorgängen die nötig sind zu hinterlassen. Die Schwierigkeiten beginnen schon damit, dass wichtige Papiere, wie z. B. der Pass, oft von den Eltern unter Verschluss gehalten werden oder bei einer schnellen Flucht nicht mitgenommen werden können. Durch Zusammenarbeit von Ämtern und flexibles Eingehen auf die Situation der Betroffenen könnten hier einige große Steine aus dem Weg geräumt werden.

Bei aller grundsätzlichen Anstrengung wird es in Einzelfällen aber auch nötig sein, sehr individuelle und kreative Lösungen zu finden, um Schutz zu gewährleisten.

Schlussfolgerung:

Zur effektiven Bekämpfung von Zwangsverheiratung ist eine bundes- und landesweite Strategie notwendig, die neben rechtlichen Grundlagen auch wirksame Präventions- und Interventionsangebote umfasst. Für die Einrichtung von Beratungs-, Unterstützungs- und Zufluchtseinrichtungen ist eine Kooperation der einzelnen Bundesländer und Kommunen notwendig. Aus den genannten Gründen ist für die Erstellung eines Konzeptes zumindest die Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene erforderlich und kann nicht alleine durch das Integrationsreferat der Stadt Graz und den relevanten Partnerinnen in Graz erstellt werden. Als

erster Schritt ist eine Stelle einzurichten an die sich von Zwangsheirat Betroffene wenden können. Es sollte umgehend mit Informations-, Interventions- und Präventionsarbeit in den bereits genannten Organisationen begonnen werden. Hierfür sind die Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist es notwendig ein Netzwerk zu schaffen. Das Integrationsreferat wird in den nächsten Monaten eine Tagung zum Thema Zwangsheirat organisieren um ein bundesweites Netzwerk zu initiieren.

Ziel muss es sein Zwangsverheiratungen zu überwinden und den Betroffenen die Möglichkeit eines Auswegs zu eröffnen.

Aus diesen Gründen stellt **der Ausschuss für Integration, Menschenrechte und Internationale Beziehungen** den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Informationsbericht inkl. Beilage wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Integrationsreferat wird beauftragt ein erstes Netzwerktreffen mit den relevanten AkteurInnen zu organisieren, bei dem geeignete Instrumentarien zur Überwindung von Zwangsverheiratungen und zur Unterstützung von Betroffenen ausgearbeitet werden.

Die Bearbeiterin:
Brigitte Köksal
elektronisch gefertigt

Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Menschenrechte und Internationale Beziehungen am

Dem MigrantInnenbeirat am..... zur Stellungnahme übermittelt.

Die Schriftführerin:

Die Vorsitzende:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

Beilage:
Literaturliste